



## 1) Übernahmerechtliche Angaben

Im Folgenden sind die nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB geforderten Angaben dargestellt.

### • ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS

Die BAUER AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland. Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) des Unternehmens beträgt 73.001.420,45 EUR und ist in 17.131.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund 4,26 EUR je Stückaktie eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung und den gleichen Anteil am Gewinn. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen. Verschiedene Aktiengattungen bestehen nicht.

Der Streubesitz lag zum 31. Dezember 2010 ebenso wie im Vorjahr bei 51,81 %. Die Mitglieder der Familie Bauer halten im Rahmen eines Poolvertrages insgesamt 8.256.146 Stückaktien an der BAUER AG, was einer Beteiligung von 48,19 % an der Gesellschaft entspricht. Der Poolvertrag enthält eine Stimmbindungsvereinbarung sowie ein Vorkaufsrecht der übrigen Poolbeteiligten im Falle eines Verkaufs von Anteilen an Dritte. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital der BAUER Aktiengesellschaft, welche 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Keiner der Aktionäre hat Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen. Ferner gibt es keine Stimmrechtskontrolle der am Kapital beteiligten Arbeitnehmer.

### • BEFUGNISSE DES VORSTANDS, AKTIEN AUSZUGEBEN ODER ZURÜCKZUKAUFEN

§ 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft enthält eine Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital bis zum 25. Juni 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.000.000,00 EUR durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung sieht weiter für bestimmte Fälle vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Durch Beschlussfassung in der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juni 2010 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 23. Juni 2015 befristet eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Zugleich wurde die im Vorjahr bis zum 24. Dezember 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufgehoben. Hinsichtlich der Verwendung der zurückgekauften

Aktien sieht die Ermächtigung für bestimmte Fälle den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vor. Die Möglichkeit, eigene Aktien zu erwerben, wurde bisher nicht genutzt.

### • ERNENNUNG UND ABBERUFUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER, SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die BAUER AG wird durch den Vorstand geleitet und gegenüber Dritten vertreten. Die Regelungen zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der BAUER AG ergeben sich aus den §§ 84, 85 AktG und §§ 30 ff. MitbestG in Verbindung mit § 5 und § 6 der Satzung der Gesellschaft. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand mit Wirkung zum 25. Oktober 2010 um ein Mitglied reduziert, so dass derzeit drei Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestellt und ein Vorsitzender des Vorstands sowie ein Arbeitsdirektor ernannt sind. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die Bestellung und die Wiederbestellung bedürfen eines Aufsichtsratsbeschlusses, der grundsätzlich frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden darf. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstand und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Präsidial- und Personalausschuss des Aufsichtsrats bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands vor und befasst sich mit der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand.

Die Änderung der Satzung wird von der Hauptversammlung gemäß §§ 179 ff. AktG mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen. Nach § 12 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

### • CHANGE-OF-CONTROL-KLAUSELN

Mehrere Schuldscheindarlehen in Höhe von insgesamt 177 Mio. EUR (Stand zum 31. Dezember 2010), die die BAUER AG zusammen mit der BAUER Spezialtiefbau GmbH, der BAUER Maschinen GmbH und der SCHACHTBAU NORDHAUSEN GmbH als Darlehensnehmerin bzw. Garantin vereinbart hat,



sehen für den Fall eines Kontrollwechsels bzw. eines Kontrollerwerbs an der BAUER AG ein außerordentliches Kündigungsrecht des Darlehensgebers vor. Die Bedingungen des Kontrollwechsels entsprechen den marktüblichen Vereinbarungen. Ein Kontrollwechsel liegt insbesondere dann vor, wenn ein Dritter direkt oder indirekt die Kontrolle über mindestens 30 % oder die Mehrheit der stimmberechtigten Aktien der BAUER AG erwirbt.

Darüber hinaus bestehen in der Firmengruppe weitere langfristige Kreditverträge, die im Falle eines Kontrollwechsels ein außerordentliches Kündigungsrecht unter den vereinbarten marktüblichen Bedingungen vorsehen.

## **2) Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**

Die Risiken in der Konzernrechnungslegung umfassen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisrisiken. Um ihnen zu begegnen, wurden Elemente des Risikomanagements in den Konzernrechnungslegungsprozess integriert.

Das Rechnungswesen der großen Tochterfirmen in Deutschland wird überwiegend zentral am Hauptsitz in Schrobenhausen geführt. Dies ermöglicht auch eine Spezialisierung auf besondere Geschäfte, wie z. B. Arbeitsgemeinschaften, als auch die gleichmäßige Behandlung von Geschäftsvorfällen.

Die Buchhaltung der übrigen Tochterfirmen – praktisch aller ausländischen Tochterfirmen – wird in der Regel in eigenen kaufmännischen Abteilungen dezentral geführt. Unsere ausländischen Tochterfirmen werden dabei von externen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sowie von unseren Teilnehmungscontrollern unterstützt, um qualifizierte Einzelabschlüsse nach dem jeweiligen Landesrecht oder nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu gewährleisten. Darüber hinaus werden die Abschlüsse der wesentlichen Gesellschaften nach IFRS geprüft und die Abschlussprüfung durch den Prüfer nach den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt.

Die monatliche Konzernberichterstattung, die Erstellung der Quartals- und Jahresabschlüsse und die Zusammenführung der Einzelabschlüsse nach IFRS, wird mit Hilfe von konzernweit geltenden Reporting-Packages auf der Basis eines einheitlichen Konzernkontenrahmens durch die Konzernrechnungslegung durchgeführt. Die Anpassung der lokalen Buchhaltungen auf IFRS erfolgt mittels entsprechender Anpassungsbuchungen.

In den größeren Gesellschaften wird der Erfolg jeder einzelnen Abteilung über einen Betriebsabrechnungsbogen (BAB) als zentrales Instrument abgebildet, Abweichungen gegenüber der Jahresplanung werden aufgezeigt. Auf Projektebene erfolgt ein monatlicher Abgleich der Ist-Zahlen mit den Kalkulations- und Bauleiterbudgets. Selbstkontrolle und gegenseitige Kontrolle sind nach unserer Einschätzung und Erfahrung wirksame Elemente unseres internen Kontrollsystems.

Die Kontrolle der Einzelfirmen sowie der Abteilungen erfolgt monatlich über die zentral eingerichteten kaufmännischen Abteilungen der jeweiligen Segmente und werden dort zusammengeführt und analysiert, was die Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisrisiken weiter reduziert. Die rechnungslegungsrelevanten Prozesse werden dort regelmäßig überprüft und bei Bedarf optimiert.

Auf Konzernebene wird das Zahlenwerk aus den konsolidierten Unternehmen zunächst durch die Teilnehmungscontroller und anschließend durch die Konzernrechnungslegung nach dem Vier-Augen-Prinzip überprüft und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Tochtergesellschaften korrigiert.

Die konsolidierten Zahlen werden wiederum monatlich mit den Zahlen aus dem jährlich über die Unternehmensgruppe hinweg durchgeführten Planungsprozess abgeglichen und anhand von Konzernkennzahlen analysiert. Gegebenenfalls notwendige Maßnahmen auf Abweichungen werden durch die Geschäftsführungen der betroffenen Bereiche zeitnah umgesetzt.

Die wesentlichen Jahresabschlüsse sowie der Konzernabschluss zum Jahresende werden von Wirtschaftsprüfern nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Prüfungsstandards geprüft sowie den in den jeweiligen Bereichen eingerichteten Aufsichtsräten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Prüfung vorgelegt. Die wesentlichen Zahlen und Informationen werden dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der BAUER AG aus der zentralen Rechnungslegung regelmäßig als Monatsberichte zur Verfügung gestellt.

Die dabei eingesetzten EDV-Systeme sind durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff und gegen Datenverlust geschützt. Aufgrund des systematischen mehrgliedrigen Aufbaus des Konzernrechnungslegungsprozesses mit seinen redundanten Kontrollinstanzen können wir die Risiken daraus als gering einstufen.